



⇒ Simeon Reininger

Freiheitsbefähigung unter Haftbedingungen. Michelle Becka entwickelt eine Ethik des Justizvollzugs

Michelle Becka, Professorin für Christliche Sozialethik an der Universität Würzburg, will mit ihrer Habilitationsschrift zu einer *Ethik des Justizvollzugs* hinführen. Sie dürfte die erste sein, die bisher einen solchen Versuch unternahm, sieht man einmal von einer kleineren Veröffentlichung Hille Hakers ab (Haker 2010). Gemeinsam reagierten Becka und Haker 2008 auf eine Pressemeldung der Katholischen Gefängnisseelsorge e.V., woraus das Projekt ›Ethik im Strafvollzug‹ entstand, das Becka bis heute wissenschaftlich begleitet und dessen (bisherige) Ergebnisse in die vorliegende Habilitationsschrift einfließen. Wer die Innenwelt deutscher Gefängnisse kennt, spürt von der ersten Seite an, dass sich die Autorin nicht nur in ihrem Fach und den für das Vorhaben einer ›Ethik des Strafvollzugs‹ notwendigen Bezugswissenschaften bestens auskennt, sondern dass sie sich auch intensiv mit dem Justizvollzug auseinandergesetzt, den Vollzugsalltag sehr gut kennen und verstehen gelernt hat.

Schon der Titel *Strafe und Resozialisierung* weist auf ein konfliktäres Spannungsfeld hin – ähnlich wie das Strafvollzugsgesetz (StVollzG): »Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.« (§ 2 StVollzG Bund) Sinn und Zweck von Strafen als Konsequenz für *vergangene* Verstöße gegen geltendes Recht *und* ›Resozialisierung‹ als Ziel für das *zukünftige* Leben werden reflektiert und an Kriterien wie ›Recht‹, ›Gerechtigkeit‹, ›Freiheit‹ und insbesondere ›Menschenwürde‹ gemessen (vgl. 265), um einen Rahmen zu stecken, innerhalb dessen der Freiheits-

entzug ethisch beurteilt und Möglichkeiten ausgelotet werden, wie der Freiheitsentzug – zumal in einer ›totalen Institution‹ (Erving Goffman) – ethisch gerechtfertigt werden kann. Dabei klammert Michelle Becka die Frage nach der grundsätzlichen

Michelle Becka (2016): Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs. (Forum Sozialethik, Band 16) Münster: Aschendorff. 423 S., ISBN 978-3-402-10642-6, EUR 34,90.

DOI: 10.18156/eug-2-2017-rez-1

›Sinnhaftigkeit des Strafvollzugs‹ bewusst aus, wenngleich es hier noch viele offene und zu diskutierende Aspekte gibt, wie sie selbst anmerkt (vgl. 20–22). Die Grenzziehung ist berechtigt – handelt es sich doch um zwei sehr verschiedene Problembereiche, wenngleich es einen Zusammenhang beider gibt.

Im *ersten Kapitel* (23–128) klärt Becka die Begriffe ›Moral‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ und bestimmt ihr Verhältnis zueinander, um sich dann mit dem strafrechtlichen Rahmen, mit Straftheorien und mit dem Sinn und Zweck von Strafen überhaupt auseinanderzusetzen. Die Autorin zeichnet ein Verständnis von Ethik als »Reflexionstheorie der Moral« und als »Reflexionstheorie des Handelns« aus, das sowohl die Handelnden selbst (auch »mit ihren Beweggründen, Motivationen, Werten und Haltungen«, mit ihren »moralischen Gefühlen«) als auch die Institution in den Blick nimmt (vgl. 25–27). Moralisches Handeln setzt Freiheit, Subjektsein und Autonomie voraus (vgl. 59–61).¹ Die Freiheit des Menschen, seine Selbstbestimmungs- und Selbstentfaltungsmöglichkeit zu schützen, ist vordringliche Aufgabe des Rechts. Becka lotet aus, ob dies im Strafvollzug möglich ist bzw. welche Spielräume es dafür gibt und welche noch eröffnet werden müssten und könnten. Dabei müsse bedacht werden, dass es überall Einschränkungen gebe, weshalb auch Autonomie dahingehend verstanden werden müsste, dass der Handelnde »nicht alleinzuständig, aber letztzuständig ist für seine Lebensführung«. Becka bevorzugt daher den Begriff »Selbstverantwortung« gegenüber dem der »Selbstbestimmung« (61). In diesem Kontext wird dann auch eine Annäherung an den Begriff »Menschenwürde« als »verbindlicher Maßstab für alles staatliche Handeln« und »Konstitutionsprinzip des objektiven Rechts« unternommen (67). ›Menschenwürde‹ ist aber ein sehr ungenauer Begriff, und auch die Rechtsprechung konkretisiert ihn kaum. Es lässt sich allenfalls mit Ernst-Wolfgang Böckenförde so etwas wie ein gemeinsamer »Kerngehalt« herausarbeiten, nämlich »die Anerkennung und Achtung jedes Menschen als eigenständiges Subjekt, als Träger grundlegender Rechte und der Freiheit zur eigenen Entfaltung und verantwortlichem Handeln, den Ausschluss von Entwürdigung und Instrumentalisierung nach Art einer Sache, über die beliebig verfügt werden kann« (zit. nach 70). Becka verweist zusätzlich auf ein Urteil

(1) Becka erörtert später im vierten Kapitel ausführlich die Freiheitspotenziale der Inhaftierten, d.h. unter welchen Bedingungen sie moralisch handeln bzw. handeln lernen können. Interessant wäre es hier zu fragen, ob und wie weit auch Bedienstete in ihrer eigenen Entscheidungsfreiheit und Verantwortung ebenso – wenn auch anders und möglicherweise weniger – moralisch handeln können.

des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1958, in dem es heißt: »Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen.« (zit. nach 71)

Das Bemühen um Resozialisierung muss dem Rechnung tragen. Wie kann dies aber unter den Bedingungen des Strafvollzugs möglich sein? Zunächst muss, so Becka, Strafe Schuld voraussetzen (›Schuldprinzip‹), nur so bleibe sie vor Willkür geschützt. Strafe müsse begründbar sein und dürfe zu dem Ziel der Resozialisierung nicht im Widerspruch stehen. Becka stellt dann zunächst ›Vergeltungstheorien oder absolute Theorien‹ vor und prüft deren Vor- und Nachteile (85–89). Wird nicht gestraft, »ist die Gerechtigkeit verletzt. Das Vergeltungsrecht ist [beispielsweise; S.R.] für Kant nötig um der Gerechtigkeit willen – aber auch um des Straftäters willen. Denn auch der Täter darf nicht zum Mittel für die Absichten anderer werden, auch er muss in seiner Autonomie ernst genommen werden. [...] Wird er nicht gemäß seiner Tat bestraft, dann nimmt man ihn als vernünftiges Wesen nicht ernst.« (88) Mit der Strafe wird also die Ordnung wiederhergestellt. Aber »weil die Strafe massiv in die Grundrechte des zu Straffenden eingreift, reicht es nicht anzuerkennen, dass Strafe eine verletzte Norm repariert und dabei andere Schäden übergangen werden. Strafe muss sich rechtfertigen und zeigen können, dass ohne sie etwas schlechter wäre. [...] Strafe ist in diesem Modell nicht gerecht, sondern notwendig.« (90) Deshalb verweist Becka auf ›moderne oder relative Theorien‹ (89–95). Generalpräventive Strafen bringen (positiv) zum Ausdruck, dass Recht stärker ist als Unrecht und wollen die Gesellschaft (negativ) abschrecken. Spezialpräventive Strafen zielen dagegen auf den Täter, sie wollen ihn (negativ) vor weiteren Straftaten abschrecken und (positiv) zu einem straffreien Leben befähigen (›resozialisieren‹). Zwei Probleme benennt Becka in diesem Zusammenhang: Zum einen fehlt der Generalprävention »ein inhärentes Maß« (91), da sie sich im Gegensatz zu Vergeltungstheorien nicht an der Tat orientieren und zum anderen laufen sie Gefahr, Täter bzw. Inhaftierte als abschreckende Beispiele für die gesamte Gesellschaft zu instrumentalisieren (vgl. 94). Überwunden werden könnten diese Probleme durch »Vereinigungstheorien«, die Vergeltungstheorien und präventive Straftheorien zusammenbringen (95). Diese bestimmen auch das deutsche Strafrecht. Becka schlussfolgert, es »scheint die Legitimation von Strafe derzeit nicht anders als mittels der Vereinigungstheorien möglich. Dabei kommen der Verdeutlichung der Rechtsverletzung gegenüber dem Täter (und damit auch dem ›Ins-Recht-Setzen‹ des Opfers), sowie der Wiederherstellung der Norm zentrale Bedeutung zu.« (99)

Becka weist im Weiteren darauf hin, dass sich das Präventivrecht in den letzten Jahren (leider) zu einem ›Sicherheitsstrafrecht‹ weiterentwickelt habe. Der Wert der Sicherheit gewinne an Bedeutung gegenüber dem der Freiheit (vgl. 102). Sie beobachtet auch in der Bevölkerung ein wachsendes Sicherheitsbedürfnis, das zum einen mit einer gefühlten gesteigerten Kriminalitätsentwicklung, die sich empirisch jedoch nicht belegen lässt, zusammenhängt, zum anderen ein Zeichen der späten Moderne zu sein scheint, wonach die Freiheit für viele eine Überforderung darstelle und diese nach Sicherheit rufen lasse. Becka erkennt in diesem Kontext auch ein verändertes, eher individualisiertes Verständnis von Freiheit und Sicherheit, wonach Freiheit weniger Widerspruch gegenüber tradierten Wertvorstellungen, sondern eher ökonomische Freiheit bzw. Sicherheit nicht eine vor staatlichen Eingriffen (d.h. eigentlich Einschränkung der Freiheit), sondern eine vor einer vermeintlich zunehmenden Kriminalität meint (vgl. 108–110). Aber sie gibt zu bedenken: »Es ist nicht die Sicherheit, sondern die Freiheit, die den modernen Rechtsstaat legitimiert. [...] Die Sicherheit dient dem Schutz der Freiheit, aber gerade deshalb ist sie dieser untergeordnet.« (113)

Im *zweiten Kapitel* (129–213) setzt sich Becka mit der Institution Gefängnis auseinander, das sie im Anschluss an Goffman als ›totale Institution‹ beschreibt (vgl. Goffman 1973, 11). Trotz der Reformbemühungen insbesondere in den 1970er Jahren und der Entwicklung vom Verwahr- zum Behandlungsvollzug werden Gefängnisse durch das wieder verstärkte Sicherheitsdenken zur ›totalen Institution‹. »Einschluss und Reglementierung [...]. Es ist vor allem die stets sichtbare und spürbare Abgeschlossenheit und die strenge Strukturierung des Tagesablaufs, die den allumfassenden Charakter dieser Art von Institution kennzeichnen.« (142f.) Alle Lebensbezüge reduzieren sich auf die Haftanstalt, es gibt (anscheinend) keinen Platz mehr für Autonomie und damit für Menschenwürde. »Dem Selbst aber, der Individualität, gibt die totale Institution keinen Raum.« (150) Becka zeichnet nun verschiedene Strategien auf, mit denen sich Inhaftierte in diesem System behaupten; von der totalen Anpassung bis hin zur Bildung von Subkulturen, innerhalb derer sich eigene Regeln entwickeln, die einerseits, wie Becka richtig bemerkt, »Heimat« und »Chancen« vermitteln können (155), andererseits aber die persönliche Freiheit wieder einschränken können. Dennoch lassen sich auch hier Räume schaffen, innerhalb derer sich Identitäten entwickeln lassen – und sei es mit Gewalt. Es werden Identitäten zugeschrieben und nicht selbst herausgebildet – allerdings nicht nur durch das System oder dessen Agenten (Bedienstete), sondern auch durch Inhaf-

tierte selbst, die andere immer wieder typisieren oder abstempeln. Damit wird dem Betroffenen Identität geraubt. ›Aufnahmerrituale‹, ›AufnahmeprozEDUREN‹ (die es sowohl durch vollzugliche Abläufe bei der Aufnahme als auch durch Begrüßungsrituale von Mitgefangenen gibt) sollen Goffman zufolge »den Geist der Insassen [...] brechen« (158f.). Gefangene werden entsozialisiert oder diskulturiert (Goffman 1973, 76 spricht von »Diskulturation«; zit. nach 162), und so wird das Vollzugsziel Resozialisierung erschwert oder unmöglich gemacht.

Wie kann ein Inhaftierter unter diesen Bedingungen einüben, »ein Leben in Freiheit – in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten« zu führen? »Was heißt Handlungsfreiheit unter diesen Bedingungen?« (168), fragt Becka konsequenterweise. Und welchen Nutzen haben Gefängnisse tatsächlich? Becka konstatiert ernüchtert: »Der Abschreckungsgewinn [...] ist – entgegen mancher politischer Rhetorik – gering.« (170) Und sie vermutet, dass Gefängnisse wohl eher die Funktion haben, »das gesellschaftliche Gefühl der Unsicherheit zu reduzieren«, die Bedeutung gemeinsamer Normen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Augen zu halten (180). Damit wendet sich die Autorin erneut dem Thema ›Resozialisierung‹ zu. »Die Normbefolgung – also das Sollen – setzt ein Können voraus. Und die entscheidende Frage des Vollzugs und damit auch der Resozialisierung ist es, inwieweit sie dazu beiträgt, das Können einzuüben.« (184) Es müssten daher Räume geschaffen werden, in denen Aktivität und Eigenverantwortlichkeit eingeübt werden können; und es müsse – das ist Becka sehr wichtig, denn es würde ihren Grundansatz konterkarieren – vermieden werden, dass der oder die Gefangene zum »Objekt von Resozialisierung« (188) wird. Dann nämlich werde auch eine moralische Entwicklung ermöglicht, wie sie Lawrence Kohlberg in seinen Studien in einem Gefängnis nachgewiesen hat (Kohlberg 1978, vgl. 197f.). Deshalb müsse das System Gefängnis mit seinen einengenden bis teilweise entwürdigenden Strukturen verändert werden. »Es geht um die Schaffung von Räumen, die moralische Entwicklung – und damit das Können – ermöglichen.« (206f.)

Im *dritten Kapitel* (215–263) schließen sich Überlegungen zu Ethikkomitees in Gefängnissen an, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, wie der Vollzugsalltag gestaltet werden kann, um Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu fördern, Hindernisse zu erkennen und zu beseitigen sowie dem Vollzugsziel Resozialisierung bessere Chancen zu geben. Becka sieht Ethikkomitees als »die klassische Form der Ethikberatung, ein Gremium, das mit verschiedenen Berufsgruppen besetzt ist und regelmäßig und/oder ad hoc zusammentritt, um gemeinsam Fallbesprechungen durchzuführen mit dem

Ziel, zu einem ethischen Urteil zu kommen« (218). Im Gegensatz zu Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen geht es hier nicht um Entscheidungen »über Leben und Tod«, sondern »um Situationen, in denen grundlegende Werte und Rechte auf dem Spiel stehen, die möglicherweise demütigend sind oder in denen Resozialisierungsbemühungen konterkariert werden« (223). Vor dem Hintergrund des bisher Gesagten gelingt es Becka nun, fünf vom »Frankfurter Netzwerk Ethik in der Altenpflege« (vgl. Sauer/Bockenheimer-Lucius/May 2012, 155–157) beschriebene Felder für den Justizvollzug zu übersetzen. Sie umschreibt sie als: 1. »Sicherheitsaspekte« (die sie trotz aller Schwierigkeiten nicht ausblenden möchte; sie verweist nur immer wieder darauf, dass mit diesen die übrigen aus dem Blick verloren werden können), 2. »Resozialisierende Aspekte« (Behandlungsplan), 3. »Relationale Aspekte« (Beziehungen innerhalb und außerhalb des Gefängnisses), 4. »Die Person betreffende Aspekte« (Biografie, Gesundheit, psychische Verfasstheit etc.) und 5. »Institutionelle Aspekte« (Leitbild der Anstalt, Personal-ausstattung, räumliche Ausstattung etc.) (242f.).

In einem weiteren Schritt entwickelt sie einen »Gesprächsleitfaden« (241–251), in den sie Elemente des Nijmeger Modells (vgl. Steinkamp/Gordijn 2010) sowie Überlegungen von Dietmar Mieth zur »konduktiven Methode« (Mieth 2002, 65–73) und von Konrad Hilpert zur ethischen Urteilsbildung (Hilpert 2009, 30–40) übernimmt: 1. »Klärung der Ausgangslage« (damit ist die Sachebene gemeint) und »Hermeneutik des Vorverständnisses«, womit die Gefühls- und Erfahrungsebene sowie Vorurteile gegenüber Personen oder Sachen (Strategien) gemeint sind. Gerade dies scheint mir im Strafvollzug, in dem Gefühle wie Angst, Wut, Aggression oder gar Hass z.B. gegen Kindesmissbraucher eine große Rolle spielen, ein sehr wichtiges Instrumentarium zu sein, um steuern zu können, was ansonsten unerschwellig und unreflektiert den Entscheidungsprozess beeinflusst. 2. »Verständnis des Problems als ein ethisches«, das heißt: Was ist das Problematische an dem Problem, »worin liegt der zentrale ethische Konflikt bzw. worin liegt die Werteunsicherheit?« (245f.) Dazu gehöre auch die »Prüfung der ethisch relevanten Kriterien, Werte und Sinnorientierungen [...]. In dieser Phase [...] ist das moralische Problem zu bestimmen.« (246) Prüfkriterium könnte die »Autonomie« sein: das heißt »zu erwägen, ob eine Maßnahme, ein Verhalten, ein Umstand die Autonomie über den Freiheitsentzug hinweg einschränkt oder ob Freiräume eröffnet werden« (248). »Menschenwürde« – so gibt Becka hier trotz der vorherigen Annäherung zu bedenken – ist »analytisch unscharf«; es müsste geklärt werden, »welche Ansprüche

aus der Würde resultieren und ob diese Ansprüche [...] hinreichend geachtet, geschützt oder aktiv verletzt werden« (249). (Genau das versucht

Becka später im Anschluss an Martha Nussbaum; vgl. 325–331)
 3. »Moralisches Urteil«, das ebenfalls in zwei Schritten erfolgt: Zunächst in der »Rationalisierung der Alternativen«, indem gefragt wird, welche Handlungs- oder Veränderungsmöglichkeiten bestehen, wie sie sich begründen lassen und mit welchen Folgen zu rechnen ist; und danach »Abwägung der Prioritäten zur Bildung eines angemessenen Urteils« (249). Am Ende steht dann entweder eine »Handlungsempfehlung« oder die »Feststellung und Benennung eines Konflikts«, was ebenso ein Ergebnis und »Grundlage für weiteres Handelns« sein kann. (249).

Im *vierten und letzten Kapitel* (265–371) schließlich wird der Bogen geschlagen von einer »Ethik im Justizvollzug« zu einer »Ethik des Justizvollzugs« (18). Die zentrale Frage lautet: »Wie stellt sich Subjektsein unter diesen Bedingungen des Vollzugs dar? Welches Subjekt wird gebildet, und inwiefern ist der Inhaftierte ein handlungsfähiges und moralisches Subjekt?« (265) »Beides zusammengenommen, die Entfaltung eigener Fähigkeiten und Anlagen zur Freiheit und die dazu notwendige Unterstützung durch Strukturen münden in den Begriff von sozialer Freiheit, der als sozialetischer Begriff nun auch die Intention von Resozialisierung aufnimmt und zugleich verdeutlicht, dass Resozialisierung nur gelingen kann, wenn sie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet wird.« (266)

Becka geht zunächst der – entscheidenden – Frage nach, wie Subjektsein gelingen kann. Sie greift hierfür auf die Subjektanalyse Michel Foucaults (Foucault 1994, 1997, 2007) und Judith Butlers (Butler 2001) zurück und führt sie zugleich weiter. Sie versteht den Inhaftierten als »moralisches«, als »handelndes und verantwortliches«, aber auch als »gemachtes und unterworfenes Subjekt« (266f.). Dabei macht sie sich einen Ansatz Martin Seels (Seel 2002) zu eigen. Dieser spricht von »Selbstbestimmung als dem Vermögen, sich bestimmen zu lassen«, »das heißt: ›Wer überhaupt etwas bestimmen will, muss sich bestimmen lassen.‹ Jede Bestimmung unserer selbst vollzieht sich als ein Sich-Einlassen auf einen Spielraum von Möglichkeiten, in dem sich die Möglichkeit einer eigenen Festlegung eröffnet.« (zit. nach 268) Ein wichtiger Hinweis in diesem Kontext ist der, dass Foucault »über einer Handlungsfreiheit, die in der Unterordnung unter Regeln besteht, eine Handlungsfreiheit verorten [würde], die im souveränen Umgang mit diesen besteht« (284). Dann stellt sich die Frage, »wie sich also Techniken vermeiden lassen, die die Souveränität

unnötig einschränken« (285). Es »können Herrschafts- in Selbsttechnologien umschlagen«. »Regieren im Sinne Foucaults richtet sich also nicht auf die Unterdrückung von Subjektivität, sondern auf die Produktion des Selbst, auf die Förderung von Selbsttechnologien.« (287) Zugrunde liegt die Erkenntnis, dass zwischenmenschliche Beziehungen, Gruppen, Gesellschaften etc. immer Beziehungen sind, in denen Macht (etwa im gegenseitigen aufeinander Angewiesensein) ausgeübt wird, was aber erst dann im Widerspruch zu Freiheit stehe, wenn diese in Gewalt, Zwang und Herrschaft übergehen (vgl. 283).² Unter Machtverhältnissen kann Stärke wachsen. Eigenständiges Handeln ist unter solchen Bedingungen natürlich »erschwert«, aber möglich. »Auch hier ist der Mensch im ausgeführten Sinn als Subjekt zu verstehen. Er leidet und handelt, er ist aktiv und passiv.« (291)

Daran anschließend entwickelt Becka ihre Überlegungen dahingehend weiter, dass Gefangene befähigt werden müssen, »handeln [zu] können« (316) und »freiheitsfähig« zu sein (325). Hierfür könnten (1.) Räume geschaffen werden, in denen Begegnungen möglich sind, etwa mit Seelsorgern. Begegnungen, die neue Erfahrungen und vor allem Anerkennung ermöglichen, die »Handlungsressourcen« erschließen und »zu einer Unterbrechung von Erwartungen, zur Durchbrechung des ›Abgeschriebenen-Seins‹«, wie es Becka nennt, führen, um schließlich »eine Neuorientierung des Handelns [zu] erleichtern« (319). Begegnungen neben oder außerhalb sogenannter »Behandlungs-Maßnahmen«, Begegnungen, in denen der Gefangene anerkennend und wertschätzend behandelt wird.³ Dann soll der Gefangene (2.) »Freiheitsfähigkeit« (»Capabilities«) erlernen. Im Capabilities-Ansatz von Martha Nussbaum (vgl. Nussbaum 2010, 2010a, 2013) sieht Becka »eine Konkretisierung der Menschenwürde« (325) in zehn Dimensionen: 1. »Leben« (lebenswertes Leben), 2. »Körperliche Gesundheit« (auch angemessene medizinische Versorgung), 3. »Körperliche Integrität« (Schutz vor Gewalt, sexuelle Selbstbestimmung), 4. »Sinne, Vorstellungskraft und Denken« (seine Sinne und intellektuellen Fähigkeiten gebrauchen zu können), 5. »Gefühle« (emotionale Kompetenzen fördern), 6. »Praktische Vernunft« (moralische Kompetenzen fördern), 7. »Zugehörigkeit« (Beziehungsfähigkeit), 8. »Andere Spezies« (Fähigkeit, ein Verhältnis zu Tieren und Pflanzen zu entwickeln), 9. »Spiel« (spielen, lachen, erholen) und 10.

(2) In der Pädagogik wird gerne darauf hingewiesen, dass Kinder Grenzen brauchen, an denen sie sich reiben, an denen sie aber auch wachsen.

(3) In jeder – auch ungeplanten – Begegnung werden Gefangene behandelt, gut oder eben auch schlecht...

»Kontrolle über die eigene Umwelt« (sich politisch beteiligen zu können, wirtschaftliche und soziale Chancen zu haben) (331). Diesen Ansatz bringt sie nun »mit dem Vollzugsziel Resozialisierung«, wie es von Günther Kaiser und Heinz Schöch (Kaiser/Schöch 2003) entfaltet wird, in Verbindung und entwickelt aus den sich überschneidenden Aspekten fünf Ziele für eine gelingende Resozialisierung als »Realisierung sozialer Freiheit« (349): 1. Entwicklung von »Selbstsicherheit und Selbstwertgefühl«, 2. »Moralische Sozialisation«, 3. »Sozialisation im mitmenschlichen Bereich«, 4. »Bindungen erhalten und knüpfen« (349) und 5. »intellektuelle Fähigkeiten und Leistungsmotivation [...] entwickeln« (333f.). Diese Ziele müssten dann wiederum als Prüfkriterien in jede ethische Urteilsfindung einfließen.

Abschließend benennt Becka »Strukturelle Rahmenbedingungen für die Realisierung sozialer Freiheit« (349–371): Sie erinnert (1.) daran, dass das Recht »Garant von Freiheit und Menschenwürde« sei (350), dieses Recht in der Praxis aber häufig keine Anwendung finde – unter dem Vorwand von Sicherheit und Ordnung (350–355). Dann betont sie (2.) die Notwendigkeit eines öffentlichen Meinungs- und Verhandlungsprozesses, der u.a. der Frage nachgeht, »wie wir zu den Grundlagen des Rechtsstaates stehen, was also das Verständnis von Freiheit, von Menschenwürde, aber auch von Strafe ist und welchen Rang wir der Sicherheit einräumen« (359). Und schließlich mahnt sie (3.) die Verantwortung der gesamten Gesellschaft an, weil »die Verwirklichung sozialer Freiheit« sich notwendigerweise aus dem (grundgesetzlich verankerten) Sozialstaatsprinzip ergebe. In diesem Zusammenhang gibt sie zu bedenken: »Eine Gesellschaft aber, die Ressourcen, Teilhabe und Chancen gerechter verteilt, würde dazu beitragen, die Gründe für die Entstehung von Kriminalität zu reduzieren, statt Unsicherheit, Angst und Kriminalität zu produzieren.« (370) In ihrem Fazit merkt sie (4.) an: »In allen Machtbeziehungen sind Freiheitsmomente enthalten, das gilt auch für den Justizvollzug, sie bieten Raum für eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit. Aufgrund der Wirksamkeit der totalen Institution, die den Inhaftierten selbst konstituiert, sind diese Spielräume besonders schwer zu gestalten. So bedarf es zunächst innerhalb einer Justizvollzugsanstalt Erfahrungsräume und Möglichkeiten für Beziehungen, um überhaupt alternative Handlungsmodelle und Beziehungen kennenzulernen und einzuüben.« (371)

Es lohnt sich, das vorliegende Buch zu lesen und sich mit Beckas Ergebnissen auseinanderzusetzen. Jede Gesellschaft benötigt Spielregeln, normative Grundlagen und Gesetze um des Zusammenhaltes willen. Sie kann und darf sich aber nicht der Frage verschließen, wie

sie mit denen umgeht, die dagegen verstoßen. Und sie darf dabei nicht aus dem Auge verlieren, was sie für die Sicherheit nicht nur der Gefängnisse, sondern für die Sicherheit nach einem Leben im Gefängnis investiert: Sicherheit nicht durch Fußfesseln, Überwachungskameras und immer einbruchssicherere Häuser, sondern Sicherheit durch Befähigung zu einem Leben in ›sozialer Freiheit‹, in gesellschaftlicher Teilhabe. Behandlungsvollzug und Sicherheitsvollzug lassen sich nicht gegeneinander ausspielen. Das Leitbild der ›Justizvollzugsanstalt Meppen (Emsland)‹ bringt es auf die Formel: »Mit Sicherheit Behandlung«. Oder wie es eine Sozialarbeiterin derselben Anstalt sinngemäß ausdrückte: Der Behandlungsvollzug steht für die Sicherheit nach der Entlassung.

Das Buch von Michelle Becka ist gerade deshalb allen zu empfehlen, die sich im Alltag mit dieser Frage beschäftigen – die Frage selbst geht, wie gesagt, alle an. Die Überlegungen müssten noch mehr Platz haben in der Ausbildung der Bediensteten, sie müssten Anstaltsleitungen ebenso wie Justizministerien anregen, Sicherheit in einem umfassenderen und nachhaltigeren Sinn zu verstehen und den Strafvollzug nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch besser zu legitimieren, solange es keine Alternativen zu ihm gibt.

⇒ Literaturverzeichnis

Butler, Judith (2001): *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1994): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1997): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, 9. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2007): *Subjekt und Macht*, in: Ders.: *Ästhetik der Existenz*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 81–104.

Erving Goffman (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Haker, Hille (2010): *Die Würde des Menschen ist antastbar*, in: Gassner-Halbhuber, Lydia / Nickolai, Werner / Wichmann, Cornelius (Hg.): *Achten statt ächten in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik*, Freiburg i.Br.: Lambertus, 29–44.

Hilpert, Konrad (2009): *Zentrale Fragen christlicher Ethik für Schule und Erwachsenenbildung*, Regensburg: Pustet.

Kaiser, Günther / Schöch, Heinz (2003): *Strafvollzug*, 5., neu bearbeitete Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.

Kohlberg, Lawrence / Scharf, Peter / Hickley, Joseph (1978): *Die Gerechtigkeitsstruktur im Gefängnis. Eine Theorie und eine Intervention*, in: Portele, Gerhard (Hg.): *Sozialisation und Moral*, Weinheim / Basel: Beltz, 202–214.

Mieth, Dietmar (2002): *Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik*, Freiburg i.Br.: Herder.

Nussbaum, Martha (2010): *Menschenwürde und politische Ansprüche*, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 1/2010, 80–97.

Nussbaum, Martha (2010a): Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit, 2. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Nussbaum, Martha (2013): Creating Capabilities. The human development approach, Cambridge: Harvard University Press.

Sauer, Timo / Bockenheimer-Lucius, Gisela / May, Arnd T. (2012): Ethikberatung in der Altenpflege. Theoretische und konzeptionelle Überlegungen, in: Frewer, Andreas / Bruns, Florian / May, Arnd T. (Hg.): Ethikberatung in der Medizin, Berlin: Springer, 151–165.

Seel, Martin (2002): Sich bestimmen lassen. Studien zur theoretischen und praktischen Philosophie, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Steinkamp, Norbert / Gordijn, Bert (2010): Ethik in Klinik und Pflegeeinrichtung. Ein Arbeitsbuch, 3. Aufl., Köln: Luchterhand.

Simeon Reininger, *1954, Dr. theol, Gefängnisseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Meppen
(simeon.reininger@justiz.niedersachsen.de).

Zitationsvorschlag:

Reininger, Simeon (2017): Rezension: Freiheitsbefähigung unter Haftbedingungen. Michelle Becka entwickelt eine Ethik des Justizvollzugs. (Ethik und Gesellschaft 2/2017: Kritik in Ethik und Gesellschaft). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2017-rez-1> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialethik

2/2017: Kritik in Ethik und Gesellschaft

Anna Maria Riedl

Anstiftung zur Kritik. Überlegungen zu einer politisch-theologischen Ethik

Katja Winkler

Kritik der Repräsentation. Postkoloniale Perspektiven für die theologische Sozialethik

Christian P. Stritzelberger

In guter Gesellschaft? Ortsbestimmung zur gesellschaftskritischen Aufgabe der Ethik

Andreas Rauhut

Von der christlichen Kritik an beziehungsvergessenen Gerechtigkeitstheorien

Florian Höhne, Clemens Wustmans

Eine Kritik der satirischen Kritik. Zu den Chancen und Grenzen satirischer Gesellschaftskritik in medienethischer Perspektive

Sabine Plonz

Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte? Eine Fallstudie zur Aktualisierung der protestantischen Ethik